

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 02/2024

Recht aktuell

Unzulässige Beschreibung von veganen Produkten auf Internetplattform

Nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. war es wettbewerbswidrig, dass ein Online-Marktplatz Angebote von Dritten für vegane Milchersatzprodukte mit unzulässigen Bezeichnungen wie „Sojamilch“, „Hafermilch“ und „Reismilch“ zuließ, obwohl der Online-Marktplatz von dieser Art Verstöße bereits Kenntnis hatte.

Die Klägerin hatte die Betreiberin des Online-Marktplatzes über entsprechende Verstöße von Händlern informiert. Die Beklagte hatte daraufhin die gemeldeten Angebote entfernt. Aber auch nach dieser Kenntnis wurden weiter Produkte mit den entsprechenden, unzulässigen, Bezeichnungen angeboten.

Das Oberlandesgericht hat einen Unterlassungsanspruch bejaht und eine Verpflichtung der Betreiberin des Online-Marktplatzes angenommen. Auch bei Verstößen gegen formale Marktverhaltensregeln, hier den EU-Bezeichnungsschutz für Milchprodukte, habe eine Prüf- und Erfolgsabwendungsverpflichtung bestanden. Nach Kenntnis sei es der Beklagten auch zumutbar gewesen, die entsprechenden Begriffe bei Angeboten Dritter auf dem Marktplatz entsprechend zu filtern.

Urteil v. 21.12.2023, Az. 6 U 154/22, nicht rechtskräftig

Qualität von Fleischersatzprodukten

Eine Verbraucherorganisation prüfte 15 rein pflanzliche Produkte im Fleischstil im Hinblick auf ihre Nährwertzusammensetzung.

Das Resultat: Der gesundheitliche Wert der begutachteten Produkte ist durchwachsen. Die Fleischersatzprodukte enthalten zum Teil relativ

viele Kalorien und hohe Mengen an gesättigten Fettsäuren sowie Salz.

Für alle Produkte wurden für die Analyse die Nutri-Scores berechnet. Lediglich zwei der 15 Produkte würden danach mit einer grünen Nährwertampel bewertet. Mehr als die Hälfte erhalte dagegen eine eher schlechte Nutri-Score-Bewertung D oder E.

Vegane oder vegetarische Fleisch-Alternativen sind folglich nicht per se gesund. Viele Fleischersatzprodukte sind stark verarbeitet und enthalten Aromen und Zusatzstoffe.

Die Weltgesundheitsorganisation plädiert in einem Übersichtsreport für „weitere Forschungsarbeiten“, „um die noch unbekannteren gesundheitlichen Auswirkungen der Lebensmittelzusatzstoffe und Nebenprodukte zu untersuchen, die bei der industriellen Verarbeitung solcher pflanzlichen „Fleischsorten“ entstehen.“

Eine kürzlich in The Lancet publizierte multinationale Kohortenstudie, untersuchte den Verzehr von hoch verarbeiteten Lebensmitteln und das Risiko von Krebs und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Von allen Untergruppen hoch verarbeiteter Lebensmittel waren die Assoziationen am deutlichsten bei tierischen Produkten sowie bei künstlich und mit Zucker gesüßten Getränken. Andere Untergruppen wie ultraverarbeitetes Brot und Getreide oder pflanzliche Alternativen waren nicht mit dem Risiko verbunden.

EU – Empowering Consumers for the Green Transition-Directive / EmpCo-RL angenommen

Am 17.01.2024 hat das EU-Parlament den Entwurf der Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (Empowering Consumers for the Green Transition-Directive / EmpCo-RL) angenommen.

Ziel der Richtlinie soll es sein, zum einen den Verbraucher vor seiner Kaufentscheidung besser über Auswirkungen des Produkts auf die Umwelt

zu informieren und zum anderen bestimmte umweltbezogene Aussagen zu untersagen. So sollen die per-se-Verbote z. B. insoweit ergänzt werden, dass umweltbezogene Angaben wie etwa „umweltfreundlich“, „natürlich“, „CO₂-positiv“, „klimaschonend“ oder „klimaneutral“, ohne dass ein Nachweis einer anerkannten hervorragenden Umweltleistung vorliegt, als unzulässig in den Katalog aufgenommen werden ebenso wie die Werbung mit bestimmten positiven Aspekten für die Umwelt, wenn dies auf Grundlage eines Emissionsausgleichs erfolgt. Nach einer Bestätigung durch den EU-Rat muss die Richtlinie binnen 24 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Deutsches Urheberrecht kann auch für italienische Internetseite gelten

Das Landgericht (LG) Köln hat zur Frage der Zuständigkeit in einem Verfahren eines deutschen Klägers gegen eine italienische Beklagte in einem Urheberrechtsstreit entschieden. Die Klägerin machte Rechte an Bildwerken geltend. Diese waren auf der Internetseite der Beklagten veröffentlicht worden. Die Klägerin trug insoweit vor, dass die Internetseite auch in deutscher Sprache verfügbar gewesen sei, die Beklagte hingegen trug vor, dass es sich nur um einen Übersetzungsfunktion von Google gehandelt habe, die Seite selbst sei in italienischer Sprache gewesen und habe sich an Kunden in Italien gewendet. Das Landgericht bejahte seine Zuständigkeit, da eine Urheberrechtsverletzung sowohl am Handlungsort als auch Erfolgsort habe begangen werden können. Da die Klägerin vorgetragen habe, dass die Lichtbilder auch in Deutschland zugänglich gemacht worden seien, sei auch eine Zuständigkeit des Landgerichts begründet worden. Für die Entscheidung verwies das Landgericht auf das Schutzlandprinzip, nach dem vorliegend allein das deutsche Urheberrecht zur Anwendung gekommen sei. Dabei sei es nicht darauf angekommen, dass die Internetseite der Beklagten in italienischer Sprache abgefasst gewesen sei, da nach dem Schutzlandprinzip stets das Urheberrecht des Landes entscheidend sei, in dessen Gebiet der Anspruchsteller Schutz in Anspruch nehme. Die Verletzungshandlung habe sich auch in Deutsch-

land ausgewirkt, da jedenfalls der Internetauftritt auch aus Deutschland aufrufbar gewesen sei und somit eine öffentliche Zugänglichmachung in Deutschland zu bejahen gewesen sei. Es sei insoweit nicht erforderlich gewesen, dass der Inhalt bestimmungsgemäß auch in Deutschland habe aufgerufen werden können. Ob allein die technische Aufrufbarkeit ausreichend sei, sei streitig, aber im vorliegenden Fall nicht erheblich gewesen. Dies habe sich daraus ergeben, dass mit der angebotenen Übersetzungsfunktion auch eine Nutzung der Seite in deutscher Sprache möglich gewesen sei und die Beklagte auch Bestellungen nach Deutschland angenommen habe. Es sei auch davon auszugehen gewesen, dass in Deutschland potentielle Kunden mit italienischen Sprachkenntnissen vorhanden seien.

Urteil v. 21.12.2023, Az. 14 O 282/22

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): Risikodatenbank des BAFA

Für die Durchführung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) betreibt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine auf öffentlich zugänglichen Daten aufbauende Risikodatenbank. Diese enthält insbesondere Informationen zu menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken für bestimmte Branchen, Länder und Rohstoffe. Das BAFA hat eine Übersicht über die Quellen, deren Informationen gegenwärtig für die Risikodatenbank genutzt werden, veröffentlicht. Die Übersicht soll Unternehmen und weiteren Interessierten einen Überblick und eine Orientierung ermöglichen. Gleichzeitig trage sie dazu bei, dass das BAFA seinem Auftrag zur Information der Öffentlichkeit über das eigene behördliche Handeln nachkommt. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird regelmäßig durch das BAFA aktualisiert und weiterentwickelt. Sie ist zu finden unter: https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Ueberblick/ueberblick_node.html